

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Damit auch in den folgenden Jahren die finanziellen Handlungsspielräume im Landeshaushalt für künftige Wahlperioden erhalten bleiben, ist es eine finanzpolitische Notwendigkeit, den Tilgungszeitraum anzupassen. Mit einer moderaten Verlängerung des Tilgungszeitraums kann diesem Umstand Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Novellierung des Tilgungszeitraums für Kreditmarktschulden in § 18 Abs. 3 der Thüringer Landeshaushaltsordnung

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Regelung

D. Kosten

1. Für das Land:
Es ist von Finanzierungskosten, abhängig von bereits getilgten Beträgen und noch vorhandenen Kreditmarktschulden, auszugehen. Diese lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht spezifizieren.
2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger, Kommunen und Wirtschaft:
Für Bürger, Kommunen und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Viertes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 18 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 684) geändert worden ist, werden die Worte "auf acht Jahre verbindlich festzulegen" durch die Worte "auf 15 Jahre festzulegen" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die geplante Novellierung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zielt darauf ab, den Tilgungszeitraum von Kreditmarktschulden auf maximal 15 Jahre zu verlängern. Aufgrund bereits erfolgter Tilgungen mit einer Gesamthöhe von 257,7 Millionen Euro seit dem Haushaltsjahr 2022 beträgt der Restzeitraum zur Erfüllung der gesetzlichen Tilgungsverpflichtung noch maximal 13 Jahre. Damit werden sowohl die durch Kreditermächtigung im Nachtragshaushalt 2020 als auch möglicherweise in Zukunft aufzunehmende Kredite nach § 18 ThürLHO in einem längeren Tilgungszeitraum zurückgezahlt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

In § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO wird der neue Zeitraum für die Tilgung von Kreditmarktschulden geregelt.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Dittes

Marx

Rothe-Beinlich